l		
Name:		
i vaino.		

KV-Nr.: 1253

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Mangold • Dr. Dornbusch • Freitag

RAe Mangold, Dr. Dombusch & Freitag, Frohnhauser Straße 124, 45144 Essen

Hans Mangold Dr. Peter Dornbusch Anton Freitag Rechtsanwälte

Frohnhauser Straße 124 45144 Lissen

Reg.-Nr. 15/65/pd Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Bekretariat Tel. 0201/867 80 - 42 Fax 0201/867 80 - 52

£ssen, den 03.02.2016

1. Vermerk:

Heute erscheint Herr Walter Stieglietz, wohnhaft Albrechtstraße 4, 45130 Essen, und überreicht zunächst folgende Unterlagen:

- Ausdruck der automatisierten E-Mail des Mandanten vom 15.12.2014 (Anlage 1)
- Mitteilung des Mandanten vom 15.12.2014 bezüglich Stornierung (Anlage 2)
- Ausdruck der E-Mail des Mandanten vom 17.12.2014 (Anlage 3)
- Kopie des Schreibens des Klägers vom 22.12.2014 (Anlage 4)
- Kopie des Schreibens des Klägervertreters vom 06.01.2015 (Anlage 5)
- Beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 23.01.2015 (Anlage 6)
- Verfügung des Landgerichts München I vom 28.01.2015, Az. 4 O 36/15 (Anlage 7)
- Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mandanten (Anlage 8)

Sodann berichtet er Folgendes:

"Ich betreibe seit Anfang August des letzten Jahres von Essen aus einen Internetshop, in dem Hard- und Software aus dem Bereich "Computer und Photographie" erworben werden kann. Ich beziehe die Ware von vier Großhändlern. Der Internetshop ist so aufgebaut, dass sich der Server jeweils in der Nacht mit den Rechnern der Großhändler in Verbindung setzt. Dabei werden dann täglich die neuesten Preise und Informationen übertragen. Bestätigen kann dies Herr Matthias Grothe, der den Internetshop für mich programmiert und wartet.

Das Datenupdate kann bis zu fünf Stunden dauern; es beginnt um 23.00 Uhr, wobei die jeweiligen Artikel sofort automatisch aktualisiert werden.

So war es auch in der Nacht vom 14.12.2014 auf den 15.12.2014, allerdings ist bei der Datenübertragung ein Fehler bei dem Format des Preises aufgetreten. Durch diesen Fehler sind alle Stellen um drei Positionen nach rechts gerutscht. So wurde zum Beispiel ein Produkt, das eigentlich 1.500,00 € kostet, plötzlich mit 1,50 € ausgewiesen. Ein solcher Fehler ist zuvor noch nie aufgetreten.

Am 15.12. um 00.11 Uhr hat Herr Sven Hausner zwei Kameragehäuse und zwei Objektive bestellt. Als Preis war dabei auf der Internetseite infolge des Übertragungsfehlers für jedes Objektiv 1,65 € und für jedes Kameragehäuse 1,31 € angegeben worden. Zuzüglich Mindermengenzuschlag und Versandkosten von 6,90 € ergab sich daraus ein Endpreis von 18,77 €. Nach seiner Bestellung hat Herr Hausner direkt eine automatisierte E-Mail samt Zahlungsaufforderung über den Betrag von 18,77 € erhalten (Anlage 1).

Natürlich musste Herrn Hausner bereits bei der Bestellung klar sein, dass es sich bei den Preisen nur um einen Irrtum handeln kann. Denn jedes Objektiv kostet tatsächlich 1.650,00 € und jedes Kameragehäuse 1.310,00 €, alle vier Produkte zusammen also 5.920,00 €. Dass Herr Hausner den Fehler bewusst ausgenutzt hat, sieht man doch schon daran, dass er zwei Kameragehäuse und zwei Objektive bestellt hat.

Nachdem mir am nächsten Morgen der Fehler aufgefallen ist, habe ich sofort reagiert und Herrn Hausner um 07.50 Uhr unter Bezugnahme auf die Bestellung eine kurze Mitteilung zukommen lassen, die lautete "Stornierung, da Fehler bei Artikel-Update" (Anlage 2). Aus meiner Sicht war damit klar, dass ich den Kaufvertrag nicht gelten lassen will.

Um Herrn Hausner dies noch weiter zu verdeutlichen, habe ich ihm am 17.12.2014 nochmals eine Anfechtungserklärung zukommen lassen (Anlage 3). Darin habe ich den Kaufvertrag insgesamt angefochten; zwar mag es sein, dass die Erklärung versehentlich etwas fehlerhaft formuliert wurde, aber es ist falsch, wenn Herr Hausner nun offenbar behaupten will, dass sich die Anfechtungserklärung lediglich auf die Kameragehäuse bezogen habe. Trotz der Anfechtung des Kaufvertrages forderte Herr Hausner mich mit Schreiben vom 22.12.2014 zur Auslieferung der bestellten Ware auf (Anlage 4), den Betrag von 18,77 € hatte er zuvor schon auf mein Konto überwiesen.

Natürlich habe ich die Ware nicht verschickt, sondern die 18,77 € zurück auf das Konto von Herrn Hausner überwiesen. Daraufhin habe ich mit Schreiben vom 06.01.2015 eine weitere Aufforderung zur Erfüllung meiner angeblichen Verkäuferpflichten von Herrn Hausners Rechtsanwalt erhalten (Anlage 5).

Letzten Donnerstag, am 29.01., wurde mir nun eine Klage von Herrn Hausner zugestellt (**Anlage 6**), nach der ich zur Lieferung der Ware verurteilt werden soll. Das Landgericht München I hat mir mit der Klage auch eine Verfügung zukommen lassen, in der ich unter anderem aufgefordert werde, binnen zwei Wochen durch einen Anwalt anzuzeigen, ob ich mich gegen die Klage verteidigen will; andernfalls könne ein Versäumnisurteil ergehen (**Anlage 7**).

Ich kann kaum glauben, dass Herr Hausner mich tatsächlich verklagt. Er kann doch damit keinen Erfolg haben! Ich frage mich, ob durch die automatisierte E-Mail überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist. Jedenfalls habe ich doch sofort die Anfechtung erklärt.

Wenn in der Klage behauptet wird, die fehlerhaften Preise seien auch am 17.12.2014 noch im Internet angezeigt worden, so ist dies falsch; es mag allenfalls sein, dass die Suchfunktion über Google die Daten noch nicht aktualisiert hatte. Im Onlineshop selbst sind die Preise aber schon am 15.12.2014 durch Herrn Grothe korrigiert worden. Ich habe also auch bestimmt nicht sorglos gehandelt.

Im Übrigen verstehe ich nicht, warum das Verfahren vor dem Landgericht München I geführt werden sollte, immerhin habe ich in meinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 8) das Amtsgericht Essen als ausschließlich zuständiges Gericht und zudem Essen als Erfüllungsort der kaufvertraglichen Pflichten angegeben, weil mir wichtig ist, etwaige Prozesse hier in Essen zu führen. Herr Hausner hat die AGB auch mit einem "Klick" akzeptiert, sonst hätte er die Bestellung gar nicht aufgeben können."

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen in Kalender und Akte notieren, unterschriebene Vollmacht und die vom Mandanten überreichten Unterlagen beifügen, Vergütungsvorschuss vom Mandanten anfordern.

3. WV sodann.

2.+3. ex (03/02)

- Dr. Dornbusch -

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA; Vom Abdruck der ofdnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der Anlagen 2, 4, 5 und 8 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen den angegebenen Inhalt haben. Ferner wird vom Abdruck der Anlage 7 abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit der Verfügung vom 28.01/2015 gemäß §§ 272 Abs. 2, 2 Alt., 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch einen Rechtsanwalt und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat.

Von: Kontaktaufnahme über Online-Shop

Datum: 15.12.2014 00:11:54

An: Sven Hausner

Betreff: Ihre Bestellung Nr. 420 / Montag, 15. Dezember 2014

Anlage 1

Sven Hausner Bogenhauser Chaussee 76 80899 Munchen

Zahlungsmethode: EU-Standard Bank Transfer Bestellung Nr.: 420 Bestelldatum; Monlag, 15. Dezember 2014

Lieferadresse

Sven Hausner

Sogenhauser Chaussee 76 80899 München

Rechnungsadresse

Sven Hausner Bogenhauser Chaussee 76

60899 München

Hallo Sven Hausner,

vielen Dank für Ihre Bestellung

Im folgenden sehen Sie Informationen zur Zahlungsweise und eine

Tabelle mit den aufgeführten Posten Ihrer Bestellung.

Die billigste und einfachste Zahlungsmethode innerhalb der EU ist die Überweisung mittels IBAN und BIC. Bitte verwenden Sie folgende Oaten für die Überweisung des Gesamtbetrages:

Name der Bank: VR-Bank Westmünsterland eG Zweigstelle: ---

[...]

Die Ware wird ausgeliefert wenn der Betrag auf unserem Konto eingegangen ist.

(Sollten Sie als Zahlungsweise EU-Standartbanktransfer gewählt haben , dann geben Sie bitte im Verwendungszweck Ihre Bestellnummer (420) an.)

Thre bestellten Produkte nochmals zur Kontrolle:

St	k.	Produkt	Artikel Nr.	Einzelpreis	Preis
2	×	Sigma 70-200mm F2,8 EX DG OS HSM (für Nikon Digitalkameras, sch Lieferzeit: 2 Wochen	MX- MJOG10	1,65 EUR	3,30 EUR
2.	x	Nikon D300s Body (schwarz) Lieferzeit; 3-4 Tage	MX- MJ#N5D	1,31 EUR	2,62 EUR

Mindermengenzuschlag: 5,95 EUR

Zwischensumme: 5,92 EUR

Pauschale Versandkosten (Bester Weg); 6,90 EUR .

inkl, UST 19%: 1,90 EUR

Summe: 18,77 EUR

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des weiteren Inhalts der E-Mail [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Von: Stieglitz

Datum: 17.12.2014 15:42:44
An: sven.hausner@freenet.de

Betreff: Stornierung Ihrer Bestellung Nr. 420

Anlage 3

Sehr geehrter Herr Hausner,

der möglicherweise geschlossene Kaufvertrag wurde wegen Irrtums angefochten. Die von uns abgegebene Willenserklärung unterlag einem Irrtum. Es war offensichtlich, dass ein Kameragehäuse, das eigentlich 1.650 € kostet, nicht für 1,65 € verkauft werden kann, genauso wenig wie ein Kameragehäuse. Der Irrtum bei der Preisauszeichnung ist leicht erkennbar gewesen, zumal gleiche Artikel zu den normalen Preisen angeboten wurden. Insoweit wollten wir keine Erklärung mit diesem Inhalt abgeben.

Die Angelegenheit ist damit abgeschlossen. Sie werden die bestellte Ware zu den Preisen nicht erhalten. Wir bedauern diesen Umstand.

Der Fehler ist durch ein falsches Update aufgetreten und wurde von uns umgehend behoben.

Mit freundlichen Grüßen Walter Stieglitz

Carl Brinkmann

Rechtsanwalt

Ihr Licht im Dunkel des Rechts!

- RA Brinkmann, Fellstraße 16, 80634 München
- + Tel: 089/ 98 76 23
- Fax: 089/ 98 76 24

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80316 München



beglaubigte Abschrift

Anlage 6

4 0 36/15

23.01.2015

Klage

des Sven Hausner, Bogenhauser Chaussee 76, 80899 München,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

RA Brinkmann, Fellstraße 16, 80634 München,

gegen

Herrn Walter Stieglitz, Albrechtstraße 4, 45130 Essen,

Beklagten,

Zuständigkeitsstreitwert: EUR 5.920,00.

Unter Beifügung einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich an, dass mich der Kläger mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich.

- den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zwei Objektive Sigma 70-200mm F2,8 EX DG
 OS HSM (für Nikon Digitalkameras, schwarz) Artikel-Nr. MX-MJOG10 sowie zwei
 Kameragehäuse Nikon D300s Body (schwarz), Artikel-Nr. MX-MJ#N50 auszuliefern und
 zu übereignen, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises einschließlich
 Versandkosten in Höhe von insgesamt EUR 18,77;
- 2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 571,44 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen beantrage ich schon jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Begründung:

Der Kläger klagt auf Erfüllung eines Kaufvertrages. Maßgeblich für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist - unter dem Gesichtspunkt des Erfüllungsortes - der Wohnsitz des Klägers, da er die Ware zum privaten Gebrauch im Versandhandel bestellt hat.

Der Beklagte unterhält einen Online-Shop. Die unter Ziffer 1 des Klageantrags näher bezeichneten Kameraobjektive wurden am 15.12.2014 auf der Homepage des Beklagten zu einem Stückpreis von EUR 1,65 brutto eingestellt. Die ebenfalls unter Ziffer 1 des Klageantrags näher bezeichneten Kameragehäuse wurden zu einem Stückpreis von EUR 1,31 auf der Homepage angeboten.

Beweis: anliegende Internetausdrucke vom 15.12.2014, Anlage K1

Der Kläger bestellte sodann die im Klageantrag bezeichneten Artikel zu den angegebenen Preisen bei dem Beklagten. Daraufhin bestätigte der Beklagte die Bestellung und teilte mit, dass die bestellten Artikel ausgeliefert würden, wenn der Kaufpreis, den der Beklagte mit insgesamt EUR 18,77 berechnete, auf seinem Konto eingegangen sei.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 15.12.2014, Anlage K2

Der Kläger überwies den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von EUR 18,77 am 16.12.2014 an den Beklagten.

Beweis: Überweisungsbeleg des Klägers vom 16.12.2014 in Kopie, Anlage K3

Zwar hatte der Beklagte dem Kläger im Laufe des 15.12.2014 unter Bezugnahme auf die Bestellung eine Nachricht mit dem Inhalt "Stornierung, da Fehler bei Artikel-Update" zukommen lassen. Dies ist rechtlich aber unerheblich. Die stichwortartige Nachricht enthält keine konkreten Informationen - geschweige denn eine nachvollziehbare Begründung - und war für den Kläger vollkommen unverständlich.

Erst mit E-Mail vom 17.12.2014 hat der Beklagte seine Willenserklärung wegen Irrtums angefochten. Die Anfechtung bezieht sich allerdings nur auf die Kameragehäuse, nicht auf die Objektive.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 17.12.2014, Anlage K4

Im Übrigen erfolgte die Anfechtung nicht rechtzeitig. Die Anfechtung ist deshalb ausgeschlossen, weil der Beklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von dem Irrtum hatte und gegenüber dem Kläger nicht unverzüglich die Anfechtung erklärte und auch insbesondere keine Korrektur auf seiner Homepage veranlasste.

So bot der Beklagte die streitgegenständliche Ware sogar noch am 17.12.2014 zu den Preisen von EUR 1,65 bzw. EUR 1,31 an.

Beweis: Ausdruck der Angebote des Beklagten vom 17.12.2014, Anlage K5

Wenn der Beklagte derart sorglos im Internet Artikel anbietet, kann von einem Irrtum keine Rede mehr sein.

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 22.12.2014 unter Fristsetzung zum 29.12.2014 vergeblich zur Auslieferung der bestellten Ware aufgefordert.

Beweis: Nachdruck des klägerischen Schreibens vom 22.12.2014, Anlage K6

Stattdessen wurde der überwiesene Rechnungsbetrag seitens des Beklagten am 29.12.2014 zurück an den Kläger überwiesen. Auch ein Schreiben des Unterzeichners mit der nochmaligen Aufforderung zur Auslieferung der Ware blieb erfolglos.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 06.01.2015, Anlage K7

Schließlich ist der Beklagte verpflichtet, die dem Kläger durch die Inanspruchnahme des Unterzeichners entstandenen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten, die mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemacht werden. Diese berechnen sich wie folgt:

Gegenstandswert: EUR 5.920,00 (UVP aller 4 Artikel)	,	
1,3 Geschäftsgebühr, §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	EUR	460,20
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme netto	EUR	480,20
19% Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	EUR	91,24
Gesamtbetrag	EUR	571,44

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Brinkmann Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemaßen Vollmacht sowie der Anlagen zur Klageschrift wird abgesehen Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben und die Anlagen K2 K4 K6 und K7 den von dem Mandanten überreichten Anlagen 1, 3, 4 und 5 entsprechen. Ferner ist davon auszugenen dass der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Betrag rechnerisch richtig ermittelt wurde

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

03.02.2015.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die Angaben im Vermerk vom 03.02.2015 hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind <u>nicht</u> zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- der Streitwert 5.920,00 € beträgt.

Die Albrechtstraße liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Essen. Die Bogenhauser Chaussee liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts München I.

Prutervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1253

Dem Vortrag liegt das Verfahren LG Münster, Az. 12 O 199/11, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant Walter Stieglitz (M) bittet um Prüfung der Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die gegen ihn vor dem Landgericht München I erhobenen Klage des Sven Hausner (K).

B. Materiell-rechtliches Gutachten:

I. Zulässigkeit: Die Klage dürfte unzulässig sein. Das LG München I dürfte örtlich unzuständig sein.

Aus der in den AGB des M enthaltenen Gerichtsstandsklausel dürfte allerdings keine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Essen folgen. Zwar kann Gegenstand einer Prorogation i.S.d. § 38 Abs. 1 ZPO grundsätzlich sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts sein (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 38 Rn. 3). Dabei kann grundsätzlich auch die ausschließliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts vereinbart werden (vgl. Zöller/Vollkommer, a.a.O., Rn. 14). Die von M in seinen AGB verwandte Klausel ist jedoch gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, da eine Gerichtsstandvereinbarung im nichtkaufmännischen Verkehr gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 38 ZPO verstößt (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Aufl. 2014, § 307 Rn. 93 m.w.N.). Im Übrigen wäre eine wirksame Prorogation deshalb zu verneinen, weil K mangels Kaufmannseigenschaft nicht zu dem prorogationsfähigen Personenkreis i.S.d. § 38 Abs. 1 ZPO zählt. Das Landgericht dürfte wegen des 5.000 € übersteigenden Streitwerts sachlich gemäß § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1. 71 Abs. 1 GVG zuständig sein. Örtlich dürfte das LG München I jedoch unzuständig sein, insbesondere dürfte der Erfüllungsort i.S.d. § 29 Abs. 1 ZPO nicht am Wohnsitz des K liegen. Die Bestimmung des Erfüllungsortes in den AGB des M ist zwar - unabhängig von der Frage ihrer Wirksamkeit (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 307 Rn. 89 m.w.N.) - gemäß § 29 Abs. 2 ZPO für die Bestimmung des Gerichtsstands im nichtkaufmännischen Verkehr ohne Bedeutung. Für Klagen gegen einen Verkäufer auf Erfüllung ist aber gemäß § 269 Abs. 1 BGB im Zweifel dessen Wohn- oder Geschäftssitz - hier also Essen - maßgeblich. Dass die Parteien einen vom Sitz des M abweichenden Erfüllungsort vereinbart haben, macht K nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Dass es im Versandhandel typischerweise Aufgabe des Verkäufers ist, die Versendung der Kaufsache zu veranlassen (Schickschuld), begründet für sich allein nicht die Annahme, der Empfangsort solle auch Erfüllungsort für die Lieferpflicht des Verkäufers sein (arg. § 269 Abs. 3 BGB; BGH, NJW 2003, 3341). Es bleibt daher bei der Vermutung des § 269 Abs. 1 BGB. Dies gilt auch bei einem Verbrauchsgüterkauf; insbesondere führt die Nichtanwendbarkeit des § 447 BGB (§ 474 Abs. 2 BGB) nicht zur Annahme einer Bringschuld; der Erfüllungsort bestimmt sich vielmehr auch im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 269 f. BGB (Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 29 Rn. 25 "Kaufvertrag"; Lorenz. JUS 2004, 106 m.w.N.). Demnach dürfte die vor dem LG München I erhobene Klage unzulässig sein. II. Begründetheit: Die Klage dürfte auch unbegründet sein.

- 1. Klageantrag zu 1.: K dürfte gegen M keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der bestellten Ware haben. Ein solcher Anspruch könnte sich (nur) aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben.
- a. Kaufvertragsschluss: Zwischen K und M dürfte am 15.12.2014 ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. Zwar dürfte in dem Einstellen der Angaben über die Ware im Internet-Shop kein Angebot, sondern lediglich eine invitatio ad offerendum zu sehen sein (vgl. BGH, NJW 2005, 976). Ein Angebot dürfte aber in der Bestellung des K liegen. Dieses Angebot dürfte M durch die automatisch erzeugte Bestellbestätigung angenommen haben. Da auch eine automatische Erklärung im Ergebnis auf menschliches Handeln zurückzuführen ist, kann darin auch eine wirksame Willenserklärung liegen. Bei der E-Mail dürfte es sich nicht lediglich um eine Eingangsbestätigung i.S.d. § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB gehandelt haben. Dafür könnte zwar sprechen, dass die E-Mail unmittelbar nach der Bestellung automatisch versandt und darin die Bestellung des K bestätigt wurde. Da die E-Mail aber vor altem auch Informationen über die Zahlungsweise enthält und die Auslieferung der Ware ausschließlich vom Zahlungseingang abhängig gemacht wird, dürfte die Mitteilung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) nur so verstanden werden können, dass es sich um eine verbindliche Annahme des Angebots handelt und lediglich der Versand noch abzuwickeln ist (vgl. BGH, a.a.O.; LG Münster, Urt. v. 10.10.2011, Az. 12 O 199/11, n.v.).
- b. Anfechtung: Der Vertrag könnte durch Anfechtung rückwirkend nichtig geworden sein (§ 142 Abs. 1 BGB). aa. Anfechtungsgrund: Es könnte ein Erklärungsirrtum i.S.d. § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB vorgelegen haben.

M wollte auf seiner Internetseite für die von K bestellte Ware die Verkaufspreise angeben, die die Großhändler zuvor festgelegt hatten. Die tatsächlich auf der Internetseite erschienenen Preisangaben entsprachen daher nicht seinem Erklärungswillen. Zwar ist der Irrtum in der Erklärungshandlung nicht M selbst oder dessen Mitarbeiter unterlaufen. Vielmehr beruhte die Änderung der Preise auf einem Fehler im Datentransfer durch die bis dahin beanstandungsfrei laufende Software. Die Verfälschung einer Erklärung durch eine unerkannt fehlerhafte Software dürfte aber als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen sein. Denn es dürfte kein Unterschied bestehen, ob sich der Erklärende bzw. dessen Erfüllungsgehilfe selbst verschreibt/vertippt oder die Abweichung vom gewollten Erklärungstatbestand auf dem Weg zum Empfänger eintritt (BGH, NJW 2005, 976). Dies dürfte sich auch aus § 120 BGB ergeben, wonach eine Willenserklärung, die durch die zur Übermittlung verwendete Person/Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden kann wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung. Dementsprechend wird § 120 BGB als Fall des Erklärungsirrtums angesehen (BGH, a.a.O.). Ebenso dürfte zu beurteilen sein, wenn - wie hier - auf Grund fehlerhaften Datentransfers ein Übermittlungsfehler eintritt, bevor die Willenserklärung den Bereich des Erklärenden verlassen hat. Der bei der Abgabe der invitatio ad offerendum vorliegende Erklärungsirrtum des M dürfte auch im Zeitpunkt sei-

ner auf den Vertragsschluss gerichteten Annahmeerklarung fortgewirkt haben (vgl. BGH, a.a.O.; LG Münster, a.a.O.). Mihat die Annahme des Angebots des K aufgrund der Programmierung seines Bestellungssystems erklärt. Diese Erklärung entsprach nicht seinem Erklärungswillen. Er hatte den Programmablauf des Bestellungssystems so vorgesehen, dass die in die Rechner der Großhändler eingegebenen Beträge in die Produktdatenbank übernommen und als Verkaufspreise für nachfolgende Bestellungen verbindlich sein sollten. Miging daher fälschlich davon aus, dass die automatisch übertragenen Verkaufspreise den bei den Großhändlern eingegebenen Beträgen - wie sonst auch - entsprachen. Zu diesen Preisen wollte Midie Annahme erklären. Indem er in Vollzug des Programmablaufs gleichwohl die Bestellung des Kizu einem Preis von insgesamt 18,77 Euro annahm, setzte sich sein Irrtum fort.

Es dürfte sich auch nicht um einen Irrtum in der Erklärungsvorbereitung handeln. Der vorliegende Fall dürfte nicht mit einem (verdeckten) Kalkulationsirrtum vergleichbar sein, bei dem der bereits im Stadium der Willensbildung unterlaufene Fehler als Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) grundsätzlich nicht zur Anfechtung berechtigt, auch wenn die falsche Berechnung auf Fehlern einer vom Erklärenden verwendeten Software beruht (vgl. BGH, a.a.O.). Denn die Angabe der falschen Beträge beruhte nicht auf einer fehlerhaften Berechnung der Preise im Stadium der Willensbildung des M, sondern auf einem nachfolgenden Fehler bei der Übertragung der Daten.

bb. Anfechtungserklärung: M dürfte mit der Nachricht vom 15.12.2014 wirksam die Anfechtung erklärt haben. Die Anfechtung ist eine formfreie Willenserklärung, in der das Wort "anfechten" nicht ausdrücklich verwendet werden muss (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 143 Rn. 3). Erforderlich ist nur, dass der Erklärung im Wege der Auslegung nach dem Empfängerhorizont der Wille entnommen werden kann, dass das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten soll und auf welche tatsächlichen Gründe die Anfechtung gestützt wird (Palandt/Ellenberger, a.a.O.). Durch die Verwendung des Wortes "Stornierung" dürfte für K hinreichend klar gewesen sein, dass M den Kaufvertrag nicht geltend lassen wollte. Durch die Angabe "Fehler bei Artikel-Update" ergibt sich zwar nicht unmittelbar, worin dieser Fehler bestehen und weshalb er zur Anfechtung berechtigen sollte. Allerdings ist bei der Auslegung zu berücksichtigen, dass die Preisangaben auf der Website derart niedrig waren, dass die Angabe "Fehler bei Artikel-Update" sich offensichtlich auf einen softwarebedingten Fehler bei der Preisauszeichnung bezog.

Jedenfalls dürfte in der E-Mail vom 17.12.2014 eine wirksame Anfechtungserklärung liegen. Die Erklärung dürfte sich entgegen der Ansicht des K nicht lediglich auf die Kameragehäuse beziehen, auch wenn auf diese scheinbar konkret Bezug genommen wird, wenn es heißt: "Es war offensichtlich, dass ein Kameragehäuse, das eigentlich 1.650 € kostet, nicht für 1,65 € verkauft werden kann, genauso wenig wie ein Kameragehäuse." Hier dürfte offensichtlich ein Schreibfehler vorliegen, da die zweimalige Verwendung des Wortes "Kameragehäuse" insoweit keinen Sinn macht, zumal 1,65 € bzw. 1.650,00 € der Preis der Objektive war. Es sollte daher erkennbar heißen: "...dass ein Objektiv, das eigentlich 1.650 € kostet, ..." Darüber hinaus heißt es in der E-Mail - ohne Differenzierung hinsichtlich der bestellten Ware -, dass der Kaufvertrag angefochten werde, da die Willenserklärung einem Irrtum unterliege, und die bestellte Ware daher nicht geliefert werde. Aus der E-Mail dürfte sich daher hinreichend deutlich ergeben, dass der Kaufvertrag insgesamt angefochten wird, zumal aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts offensichtlich war, dass M weder die Kameragehäuse noch die Objektive derart günstig verkaufen wollte. Ob die Behauptung des K zutreffend ist, wonach die fehlerhaften Preisangaben auch zwei Tage nach der Bestellung noch nicht korrigiert worden seien, dürfte offenbleiben können. Insbesondere dürfte darin keine Bestätigung des wirksam angefochtenen Rechtsgeschäfts i.S.d. § 141 BGB gesehen werden können. Im Hinblick auf die erhebliche Differenz zwischen dem Wert der Ware und dem Kaufpreis von nur 18,77 € war offensichtlich, dass M das Rechtsgeschäft nicht gelten lassen wollte. Dies hat er durch die Erklärung vom 17.12.2014 nochmals ausdrücklich klargestellt und schließlich auch durch Rücküberweisung des Kaufpreises am 29.12.2014 bestätigt.

- cc. Anfechtungsfrist: Die nach der hier bevorzugten Lösung wirksame Anfechtungserklärung vom 15.12.2014 erfolgte bereits wenige Stunden nach Abschluss des Kaufvertrages, also unverzüglich i.S.d. § 121 Abs. 1 BGB. Auch die Anfechtungserklärung vom 17.12.2014 dürfte aber unverzüglich erfolgt sein. Ein schuldhaftes Zögern ist bei einer Anfechtung zwei Tage nach Abschluss des Kaufvertrages nicht anzunehmen, da dem Anfechtungsberechtigten eine angemessene Überlegungsfrist zusteht, wobei grundsätzlich eine Obergrenze von 2 Wochen angenommen wird (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 121 Rn. 4, vgl. OLG Hamm, Urt. v. 12.01.2004, Az. 13 U 165/03, wonach eine Anfechtung bei falscher Preisangabe im Internet innerhalb von vier Tagen "unverzüglich" ist). c. Ergebnis: Folglich dürfte der Kaufvertrag durch die Anfechtung rückwirkend nichtig geworden sein.
- 2. Klageantrag zu 2.: Da K die mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachte Hauptforderung nicht zusteht, scheidet ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren unter Verzugsgesichtspunkten aus. Ein Anspruch wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB) scheitert jedenfalls daran, dass M den Fehler bei der bislang beanstandungsfreien Datenübermittlung nicht verschuldet hat. Ein Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB scheidet schon deshalb aus, weil der geltend gemachte Schaden erst nach erklärter Anfechtung entstanden ist, also zu einem Zeitpunkt, an dem nicht mehr auf den Bestand der Erklärung vertraut werden konnte (vgl. auch § 122 Abs. 2 BGB; Beck-OK/Wendtland, BGB, 01.11.2014, § 122 Rn. 7, 8). C. Zweckmäßigkeitserwägungen: Nach dem hier vertretenen Ergebnis hat eine Verteidigung gegen die Klage Aussicht auf Erfolg. Im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Klage sollte im Rahmen der Verteidigungsanzeige die Zuständigkeit des LG München I gerügt werden. Auf Antrag des K ist der Rechtstreit durch Beschluss an das zuständige LG Essen zu verweisen (§ 281 Abs. 1 ZPO; Kostenfolge: § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO). Da die Klage unbegründet sein dürfte, ist mit der fristgerechten Klageerwiderung ein Klageabweisungsantrag anzukündigen.